

Maßgebliche Bestimmungen zur Dichtigkeitsprüfung in der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

a) Bei einer erstmaligen Herstellung und bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 11 Abs. 4 der Entwässerungssatzung

„¹Nach der Verdeckung, jedoch vor Inbetriebnahme ist eine Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. ²Die Sichtprüfung erfolgt mittels Kanalkamera und die Dichtheitsprüfung durch Wasser- oder Luftdruck.

³Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist mittels automatisierter Messeinrichtung durchzuführen und mittels Messgrafik zu dokumentieren.“

b) Wiederholungsprüfungen

§ 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung

„¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.

²Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.

³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen.

⁴Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

⁵Entgegen Absatz 1 Satz 1 kann der Abwasserzweckverband die Prüfung der Mängelfreiheit verlangen, wenn

- die GEA in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommen wurde ohne dass eine Bestätigung über die Dichtigkeit vorgelegt wurde,

- die Vermutung besteht, dass Fremdwasser eingeleitet wird

- die öffentliche Entwässerungseinrichtung beeinträchtigt wird oder

- das Grundstück durch eine Kanalsanierung betroffen ist“